

Nutzung der Schul-Cloud Brandenburg und das Urheberrecht

Was müssen Sie in Bezug auf das Urheberrecht beachten, wenn Sie Unterrichtsmaterialien in die Schul-Cloud Brandenburg hochladen:

1. **Eigene Materialien** dürfen selbstverständlich uneingeschränkt hochgeladen werden.
2. **Bei urheberrechtlich geschützten fremden Werken** unbedingt den § 60 a UrhG beachten!

Es dürfen maximal 15% eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich gemacht werden.

Diese Obergrenze gilt nicht für:

- Abbildungen, Werke geringen Umfangs: z.B. Aufsätze, Novellen, Lieder
- vergriffene Werke: Werke, die älter als 2 Jahre sind
- „einzelne Beiträge aus derselben FACHzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift“. Zeitungen oder Publikumszeitschriften, also den üblichen an eine breite Öffentlichkeit gerichtete Zeitschriften fallen hingegen nicht darunter!

Diese dürfen daher vollständig vervielfältigt werden, sofern sie für einen begrenzten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden.

Die oben beschriebene Regelung gilt **NICHT für Inhalte aus Schulbüchern** und anderen „für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken“! Hier darf **ohne Zustimmung** des Verlages **keine Vervielfältigung** vorgenommen werden. Insoweit müssen Lizenzverträge zwischen Schule und Schulbuchverlag beachtet werden!

3. Noten

Aufgrund eines Pauschalvertrags zwischen der Kultusministerkonferenz und der Verwertungsgesellschaft „Musikedition“ dürfen urheberrechtlich geschützte Noten max. 10 % und nicht mehr als 20 Seiten ohne Genehmigung des Rechteinhabers kopiert werden. Werke geringen Umfangs (max. 6 Seiten) dürfen auch hier vollständig kopiert werden. Weitere Informationen dazu finden sie hier:



<https://www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/schulen/>